



Statuten

1. Name

„Schweizerische Märchengesellschaft“ (SMG). Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Sie ist assoziiert mit der Europäischen Märchengesellschaft (EMG).

2. Zweck

2.1. Die SMG ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für Märchen und andere Volkserzählungen interessieren.

Sie hat folgende Ziele:

- Pflege und Verbreitung des Märchengutes
- Förderung der Märchenforschung
- Förderung von Erzählenden der SMG

Die SMG will kulturelles Forum für das Erzählen von Märchen, Sagen und verwandten Erzählgattungen unter besonderer Berücksichtigung der Mundarten sein. Sie organisiert Vorträge, interdisziplinäre Tagungen und Seminare.

Öffentliches und privates Erzählen wird gefördert durch ein gezieltes Angebot von Kursen unter qualifizierter Leitung von Fachpersonen aus den verschiedensten Richtungen.

Die Gesellschaft verfolgt keine kommerzielle, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

2.2. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, ist möglich und wird vertraglich geregelt.

3. Ort

Sitz der Gesellschaft ist der Ort der Geschäftsstelle.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied der SMG werden.

4.1. Jedes SMG-Mitglied ist in der Regel gleichzeitig EMG-Mitglied. Diesen Mitgliedern gewährt die EMG einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

4.2. Mitglieder, die nur der SMG angehören wollen, verzichten auf alle Vorteile einer EMG-Mitgliedschaft.

4.3. EMG-Mitglieder können auch zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag SMG-Mitglieder werden.

4.4. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft mit der Anmeldung bei der Geschäftsstelle und der Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Die offizielle Begrüssung neuer Mitglieder erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

4.5. Die Mitgliedschaft wird jährlich durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags erneuert. Der Beitrag für das laufende Jahr wird nach der Mitglieder Versammlung nach Ende Juni fällig.

4.6. Die Mitgliedschaft erlischt:

4.6.1. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an die Geschäftsstelle bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres,

4.6.2. durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied wiederholt seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist,

4.6.3. durch Ausschluss, wenn andere triftige Gründe vorliegen. Einem solchen Ausschluss muss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

4.7. Der Vorstand führt eine Liste sämtlicher Mitglieder mit Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Liste kann allen Mitgliedern der SMG, sowie an Drittpersonen, die mit der SMG verbunden sind (z.B. Teilnehmende oder Referierende an Seminaren), abgegeben werden. Für die Weitergabe dieser Daten ist eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig.

5. Die Gesellschaftsorgane

Die Gesellschaftsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

5.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste und Jahresrechnung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Sie muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung verschickt sein. Die Mitgliederversammlung beschliesst durch das einfache Stimmenmehr.

Die Versammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und zwei Rechnungsrevisor/inn/en für eine Amtsdauer von drei Jahren
- und beschliesst über folgende Traktanden:
 - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (Décharge-Erteilung)
 - Budget
 - Jahresbeitrag
 - Statuten
 - (Ausschluss von Mitgliedern)
 - Auflösung der Gesellschaft

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorsitz jeweils schriftlich bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

5.1.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Antrag mindestens eines Fünftels aller Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden vom Vorstand bestimmt. Die neue Besetzung wird an der MV bekanntgegeben.

Ihre Ressorts sind:

1. Geschäftsstelle/Aktuariat
2. Kasse
3. Veranstaltungen
4. Parabra
5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Website wird ausserhalb des Vorstandes betreut.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Kassier/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Aufgaben der Vorstandsressorts werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand bestimmt Regionalvertreter/innen und definiert deren Aufgaben im Rahmen eines separaten Leitfadens.

5.3. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht in der Regel aus zwei RechnungsrevisorInnen.

6. Finanzen

6.1. Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch die Mitgliederbeiträge gemäss Reglement II, Veranstaltungserträge, freiwillige Beiträge und Sponsoren.

6.2. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ein allfällig noch vorhandenes Vermögen an eine gemeinnützige kulturelle Gesellschaft.

6.3. Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Diese von der Mitgliederversammlung in Rapperswil vom 5. Mai 2018 genehmigten Statuten ersetzen alle früheren.

Zürich, 07. Mai 2017

Zürich, 5. Mai 2018

www.maerchengesellschaft.ch

Der Vorstand

Der Vorstand